

Satzung

zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Kämpfelbach vom 07.12.2020

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 05.12.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 42 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung vom 07.12.2020 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von

Zählergröße	Grundgebühr/Monat
Qn 1,5; Q3 = 2,5	4,45 Euro
Qn 2,5; Q3 = 4,0 (Haushaltszähler)	4,10 Euro
Qn 6,0; Q3 = 10,0	4,55 Euro
Qn 10,0; Q3 = 16,0	5,45 Euro

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfallen Zähler- und Grundgebühr.

§ 2

§ 43 der Wasserversorgungssatzung vom 07.12.2020 wird wie folgt neu gefasst:

Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,64 Euro.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,64 Euro.

§ 3

§ 33 Abs. 4 der Wasserversorgungssatzung vom 07.12.2020 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 4

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Kämpfelbach, den 06.12.2022

Thomas Maag
Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

PROTOKOLLAUSZUG, Beschluss Nr. 10
AUS DER ÖFFENTLICHEN SITZUNG DES GEMEINDERATES
Nr. 11 am 05.12.2022

**10. Satzung zu Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung)
Beratung und Beschlussfassung**

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung.

Sachverhalt:

In der heutigen Sitzung wurde die Kalkulation der Wassergebühren im Bereich der öffentlichen Wasserversorgung beschlossen.

Aufgrund der gefassten Beschlüsse ist die Wasserversorgungssatzung zum 01.01.2023 entsprechend anzupassen. Neben diesen Änderungen wurde noch eine kleine redaktionelle Änderung vorgenommen.

Protokoll:

Herr Jost erläutert.

Beschluss:

Dem Beschlussvorschlag wird mit 18 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 0 Enthaltungen zugestimmt.

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit der Niederschrift im Protokollbuch wird hiermit bestätigt.

Kämpfelbach, 02.01.2023




Thomas Maag
Bürgermeister